

Beispiele für RDA-Regeln (aus dem Gesamtentwurf, mit Arbeitsübersetzung)

Hinweis: Bei der Arbeitsübersetzung habe ich mich bewusst darum bemüht, sehr nahe am Original zu bleiben und auch den etwas umständlichen Stil nachzuahmen.

1. Bibliographische Beschreibung

1.1 Umgang mit nicht-lateinischen Schriften

Nach RAK-WB wird die Einheitsaufnahme „in lateinischer Schrift geschrieben, unabhängig von der Schriftart der Vorlage“ (§ 116,1). Nichtlateinische Schriften „werden im allgemeinen gemäß Anlage 5 umgeschrieben.“ (§ 116,3). Nach AACR2 soll ein vorlagegemäß zu übernehmendes Element in der Sprache und Schrift der Vorlage erfasst werden, soweit dies praktikabel ist („wherever practicable“, 1.0E1).

<p><i>Language and script (1.4)</i></p> <p>Record the following elements in the language and script in which they appear on the sources from which they are taken: Title proper, parallel title, other title information (...) [es folgen weitere vorlagegemäß zu übernehmende Elemente der bibliographischen Beschreibung].</p> <p><u>Alternative</u>: If an element listed above cannot be recorded in the script used on the source from which it is taken, record it in a transliterated form.</p> <p><u>Optional addition</u>: Record an element listed above in a transliterated form in addition to the form recorded in the script used on the source.</p> <p>(...) Record all other elements (including notes) in the language and script (...) preferred by the agency creating the data.</p>	<p><i>Sprache und Schrift (1.4)</i></p> <p>Erfasse die folgenden Elemente in der Sprache und der Schrift, in der sie in den Quellen erscheinen, denen sie entnommen werden: Sachtitel, Paralleltitel, Zusätze zum Sachtitel (...) [es folgen weitere vorlagegemäß zu übernehmende Elemente der bibliographischen Beschreibung].</p> <p><u>Alternative</u>: Kann eines der oben aufgeführten Elemente nicht in der Schrift erfasst werden, die in der Quelle verwendet wird, so erfasse es in einer transliterierten Form.</p> <p><u>Optionale Erweiterung</u>: Erfasse die oben aufgelisteten Elemente in einer transliterierten Form – zusätzlich zu der Form, die in der in der Quelle verwendeten Schrift erfasst wurde.</p> <p>(...) Erfasse alle anderen Elemente (inkl. Fußnoten) in der Sprache und der Schrift (...), die von der Stelle, die die Daten erzeugt, bevorzugt wird.</p>
---	--

1.2 Groß- und Kleinschreibung, Interpunktion

Nach RAK-WB richtet sich die Groß- und Kleinschreibung nicht nach der Form der Vorlage, sondern nach den „Rechtschreiberegeln der betreffenden Sprache“ (§ 117,6). Die Interpunktionszeichen der Vorlage werden „im allgemeinen beibehalten“, können jedoch „weggelassen bzw. verändert werden (...), wenn es für das Verständnis oder die Übersichtlichkeit erforderlich ist“ (§ 120, 1). Nach AACR2 werden die betreffenden Elemente in Formulierung, Reihenfolge und Rechtschreibung exakt nach Vorlage erfasst, jedoch nicht zwingend auch exakt bei den Interpunktionszeichen und der Groß- und Kleinschreibung („exactly as to wording, order, and spelling, but not necessarily as to punctuation and capitalization“, 1.1B1). Die Detailregeln für die Groß- und Kleinschreibung finden sich in einem Anhang.

General guidelines on transcription (1.7.1)

When the instructions in chapters 2-4 specify transcription of an element as it appears on the source of information, apply the general guidelines on capitalization, punctuation, symbols, abbreviations, etc., given under 1.7.2-1.7.9 below. When the guidelines given under 1.7.1-1.7.9 refer to an appendix, apply the additional instructions given in that appendix (...).

Alternatives:

If the agency creating the data has established in-house guidelines for capitalization, punctuation, numerals, symbols, abbreviations, etc., or has designated a published style manual, etc., (e.g., The Chicago Manual of Style) as its preferred guide, use those guidelines or that style manual in place of the instructions given under 1.7.2-1.7.9 below and in the appendices.

If data is derived from a digital source of information using an automated scanning, copying, or downloading process (e.g., by harvesting embedded metadata or automatically generating metadata), transcribe the element as it appears on the source of information, without modification.

Capitalization (1.7.2)

Apply the instructions on capitalization given in appendix A. [Grundregel dort: Es sind die Regeln der jeweiligen Sprache anzuwenden.]

Punctuation (1.7.3)

Transcribe punctuation as it appears on the source, omitting punctuation on the source that separates data to be recorded as one element from data to be recorded as a different element, or as a second or subsequent instance of an element. (...) Add punctuation, as necessary, for clarity.

Allgemeine Erfassungsrichtlinien (1.7.1)

Soll gemäß der Regeln in Kap. 2-4 ein Element so erfasst werden, wie es in der Informationsquelle erscheint, wende die allgemeinen Richtlinien für Groß- und Kleinschreibung, Interpunktion, Symbole, Abkürzungen etc. an, wie sie nachfolgend in Kap. 1.7.2-1.7.9 angegeben werden. Beziehen sich die Richtlinien unter 1.7.1-1.7.9 auf einen Anhang, so folge den in diesem Anhang gegebenen zusätzlichen Regeln (...).

Alternativen:

Besitzt die Stelle, die die Daten erzeugt, eigene Richtlinien für Groß- und Kleinschreibung, Interpunktion, Symbole, Abkürzungen etc., oder hat sie ein veröffentlichtes Stilhandbuch o.ä. (z.B. das Chicago Manual of Style) als für sich gültig festgelegt, so verwende diese Richtlinien bzw. dieses Stilhandbuch anstelle der nachfolgend in Kap. 1.7.2-1.7.9 und in den Anhängen angegebenen Regeln.

Werden Daten aus einer digitalen Informationsquelle mit Hilfe eines automatisierten Scan-, Kopier-, oder Einleseprozesses übernommen (z.B. durch das Harvesting eingebetteter Metadaten oder die automatische Erzeugung von Metadaten), erfasse das Element genauso, wie es auf der Informationsquelle erscheint, ohne jegliche Veränderung.

Groß- und Kleinschreibung (1.7.2)

Wende die Regeln zur Groß- und Kleinschreibung an, die im Anhang A gegeben werden. [Grundregel dort: Es sind die Regeln der jeweiligen Sprache anzuwenden.]

Interpunktion (1.7.3)

Erfasse die Interpunktionszeichen so, wie sie in der Quelle erscheinen. Lasse dabei Interpunktionszeichen der Quelle weg, welche Informationen, die als ein Element zu erfassen sind, von Informationen trennen, die als ein anderes Element oder als eine weitere Instanz desselben Elementes zu erfassen sind. Füge Interpunktionszeichen hinzu, wenn es aus Gründen der Klarheit nötig ist.

1.3 Eckige Klammern

Sowohl RAK-WB (§ 115) als auch AACR2 (1.0A4) legen für jeden Teil der bibliographischen Beschreibung eine primäre Informationsquelle fest. Für die Sachtitel- und Verfasserangabe ist diese z.B. bei einem Buch dessen Haupttitelseite. Findet sich nun beispielsweise ein Teil der Verfasserangabe nicht dort, sondern auf der Rückseite der Haupttitelseite, so wird sie zwar erfasst, muss jedoch zur Kennzeichnung eckig geklammert werden. Dies entspricht genau den Vorgaben der ISBD. Auch RDA legt primäre Informationsquellen fest, verfährt aber anders mit den eckigen Klammern.

<p><i>Other sources of information (2.2.4)</i> If information taken from a source outside the resource itself is supplied in any of the following elements, indicate that fact either by means of a note or by some other means (e.g., through coding or the use of square brackets): Title proper, parallel title, other title information (...) [es folgen weitere vorlagegemäß zu übernehmende Elemente der bibliographischen Beschreibung].</p>	<p><i>Andere Informationsquellen (2.2.4)</i> Wird in einem der nachfolgend angegebenen Elemente eine Information angegeben, die von einer Quelle außerhalb der Ressource selbst stammt, so kennzeichne dies entweder durch eine Fußnote oder durch ein anderes Mittel (z.B. durch eine Codierung oder die Verwendung eckiger Klammern): Sachtitel, Paralleltitel, Zusätze zum Sachtitel (...) [es folgen weitere vorlagegemäß zu übernehmende Elemente der bibliographischen Beschreibung].</p>
---	---

1.4 Verfasserangabe

Gemäß RAK-WB werden in der Verfasserangabe vorgeschriebene Abkürzungen verwendet (§ 125,1); z.B. wird „herausgegeben von“ wiedergegeben als „hrsg. von“. Personalangaben wie z.B. akademische Titel entfallen sowohl nach RAK-WB (§ 139) als auch nach AACR2 (1.1F7). Nach RAK-WB werden außerdem in der Verfasserangabe nur diejenigen Personen und Körperschaften aufgeführt, die eine Eintragung erhalten (§ 136). Nach AACR2 werden in der Verfasserangabe keine Abkürzungen verwendet. Es werden auch Personen und Körperschaften aufgeführt, die keine Eintragung erhalten (z.B. der Verfasser eines Geleitwortes). Eine Beschränkungsregel gibt es allerdings auch nach AACR2, nämlich die so genannte ‘Regel der drei’ (Rule of three, 1.1F5): Bei mehr als drei Personen bzw. Körperschaften mit gleicher Funktion wird nur der/die erste geschrieben; danach steht ‘ ... [et al.]’ (für lat. „et alii“, d.h. „und andere“), z.B.:

/ by Raymond Wolfinger ... [et al.]

<p><i>Recording statements of responsibility (2.4.1.4)</i> Transcribe a statement of responsibility in the form in which it appears on the source of information. (...) <u>Optional omission:</u> Abridge a statement of responsibility only if it can be abridged without loss of essential information. (...)</p>	<p><i>Wiedergabe von Verfasserangaben (2.4.1.4)</i> Erfasse eine Verfasserangabe in der Form, in der sie in der Informationsquelle erscheint. (...) <u>Optionale Weglassung:</u> Kürze eine Verfasserangabe nur dann, wenn sie ohne Verlust wesentlicher Information gekürzt werden kann. (...)</p>
---	---

<p><i>Statement naming more than one person, etc. (2.4.1.5)</i></p> <p>(...) <u>Optional omission</u>: If a single statement of responsibility names more than three persons, families, or corporate bodies performing the same function, or with the same degree of responsibility, omit all but the first of each group of such persons, families, or bodies. Indicate the omission by summarizing what has been omitted in the language and script preferred by the agency preparing the description. (...)</p> <p>For example: Roger Colbourne [and six others]</p>	<p><i>Verfasserangabe, die mehr als eine Person etc. nennt (2.4.1.5)</i></p> <p>(...) <u>Optionale Weglassung</u>: Nennt eine Verfasserangabe mehr als drei Personen, Familien oder Körperschaften, die dieselbe Funktion ausüben oder im selben Maße Verantwortung tragen, erfasse nur die/den erste(n) jeder Gruppe solcher Personen, Familien oder Körperschaften. Kennzeichne die Auslassung, indem du das, was ausgelassen wurde, in der Sprache und Schrift, die von der die Daten erzeugenden Stelle bevorzugt wird, zusammenfasst. (...)</p> <p>Zum Beispiel: Roger Colbourne [und sechs andere]</p>
---	--

Hinweis: Nur die erste Verfasserangabe ist nach RDA ein Kernelement und damit verpflichtend.

1.5 Verlagsort und Verlag

Gemäß RAK-WB wird nur der erste Verlagsort erfasst (§ 144,1). Gemäß AACR2 wird ebenfalls nur der erste Verlagsort erfasst. Liegt dieser nicht im Land der Katalogisierungsagentur, so wird außerdem noch der erstgenannte Ort im eigenen Land erfasst, sofern ein solcher vorhanden ist (1.4C5). Verlage werden nach RAK-WB auf den Familiennamen gekürzt, wenn ein solcher im Verlagsnamen enthalten ist. Juristische Wendungen wie ‘GmbH’ werden weggelassen (§ 146). Nach AACR2 ist der Verlag in der kürzesten Form anzugeben, in der er international verstanden und sicher identifiziert werden kann („in the shortest form in which it can be understood and identified internationally“, 1.4D2). Diese Regel ist in der Praxis schwierig anzuwenden und führt häufig zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Sowohl nach RAK-WB als auch nach AACR2 werden im Erscheinungsvermerk vorgeschriebene Abkürzungen verwendet.

<p><i>Recording publication statements (2.8.1.4)</i></p> <p>Transcribe places of publication and publishers’ names in the form in which they appear on the source of information.</p> <p><i>More than one place of publication (2.8.2.4)</i></p> <p>If more than one place of publication is named on the source of information, record the place names in the order indicated by the sequence, layout, or typography of the names on the source of information.</p>	<p><i>Wiedergabe von Erscheinungsvermerken (2.8.1.4)</i></p> <p>Erfasse Erscheinungsorte und Namen von Verlagen in der Form, in der sie in der Informationsquelle erscheinen.</p> <p><i>Mehr als ein Erscheinungsort (2.8.2.4)</i></p> <p>Ist mehr als ein Erscheinungsort in der Informationsquelle genannt, so erfasse die Erscheinungsorte in der Reihenfolge, die sich aufgrund der Anordnung, des Layouts oder der Typographie der Namen in der Informationsquelle ergibt.</p>
--	---

Hinweis: Nur der erste Verlag und der erste Erscheinungsort sind nach RDA Kernelemente und damit verpflichtend.

2. Eintragungen

2.1 Schöpfer (Creator), z.B. Verfasser und Urheber

Bei Eintragungen unter Verfassern gibt es einige Unterschiede zwischen RAK-WB und AACR2: Beispielsweise ist ein Werk von bis zu drei Verfassern, bei dem die Textanteile unterscheidbar sind, nach AACR2 ein Verfasserwerk (21.6A1), d.h. es erhält die Haupteintragung unter dem ersten Verfasser, nach RAK-WB aber ein begrenztes Sammelwerk (§ 6,2), d.h. es erhält die Haupteintragung unter dem Sachtitel. Bei mehr als drei Verfassern wird sowohl nach RAK-WB (§ 601,3) als auch nach AACR2 (21.6C2) die Haupteintragung unter dem Sachtitel gemacht. Bildbände sind nach RAK-WB i.d.R. Sachtitelwerke (§ 612,1); nach AACR2 erhält die hervorgehoben oder als erstes genannte Person die Haupteintragung (21.24A).

Bei der Frage, wann eine Körperschaft die Haupteintragung erhält, gibt es erhebliche Unterschiede zwischen RAK-WB und AACR2. Gemäß RAK-WB kann eine Körperschaft nur der Urheber eines *anonymen* Werkes sein, d.h. bei einem Verfasserwerk kann es generell keine Haupteintragung unter einer Körperschaft geben. Diese Einschränkung gibt es in AACR2 nicht. Auch die Definition der Urheberschaft unterscheidet sich etwas: Nach RAK gilt eine Körperschaft als Urheber, wenn sie das Werk „erarbeitet *oder* herausgegeben und veranlasst hat“ (§ 632,1). Es genügt also nicht, die Herausgabe nur zu veranlassen (z.B. „herausgegeben im Auftrag von Körperschaft XY“; XY wäre nach RAK nur eine sonstige beteiligte Körperschaft). Nach AACR2 wäre XY trotzdem der Urheber (21.1B2). Schließlich gibt es einen deutlichen Unterschied bei der Entscheidung, wann eine Körperschaft die Haupteintragung erhält. Nach RAK-WB wird dies rein formal entschieden (der Urheber erhält die Haupteintragung, wenn er im Sachtitel genannt bzw. dazu zu ergänzen ist, § 639,1), nach AACR2 erfolgt eine inhaltliche Prüfung. Es sind bestimmte Fälle definiert, bei denen die Körperschaft die Haupteintragung erhält (21.1B2). Die Regeln der AACR2 in diesem Bereich sind fast wortwörtlich in den RDA-Entwurf übernommen worden.

<p><i>Creator (19.2)</i></p> <p>Core element. If there is more than one creator responsible for the work, only the creator having principal responsibility named first in resources embodying the work or in reference sources is required. If principal responsibility is not indicated, only the first-named creator is required.</p> <p><i>Basic instructions on recording creators (19.2.1); Scope (19.2.1.1)</i></p> <p>A creator is a person, family, or corporate body responsible for the creation of a work. Creators include persons, families, or corporate bodies jointly responsible for the creation of work. Persons, families, or corporate bodies jointly responsible for the creation of a work may perform the same role (e.g., as in a collaboration between two writers), or they may perform different roles (e.g., as in a collaboration between a composer and a lyricist). (...)</p>	<p><i>Schöpfer (19.2)</i></p> <p>Kernelement. Gibt es mehr als einen für das Werk verantwortlichen Schöpfer, so ist nur derjenige hauptverantwortliche Schöpfer verpflichtend, welcher in Ressourcen, die das Werk verkörpern, oder in Nachschlagwerken als erster genannt wird. Ist nicht festzustellen, wer die Hauptverantwortung trägt, so ist nur der erstgenannte Schöpfer verpflichtend.</p> <p><i>Grundregeln zur Erfassung von Schöpfern (19.2.1); Geltungsbereich (19.2.1.1)</i></p> <p>Ein Schöpfer ist eine Person, Familie oder Körperschaft, die für die Erschaffung eines Werkes verantwortlich ist. Zu den Schöpfern zählen auch Personen, Familien oder Körperschaften, die gemeinschaftlich für die Erschaffung eines Werkes verantwortlich sind. Personen, Familien oder Körperschaften, die gemeinschaftlich für die Erschaffung eines Werkes verantwortlich sind, können entweder dieselbe Funktion ausüben (z.B. bei einer Zusammenarbeit von zwei Verfassern) oder unterschiedliche Funktionen ausüben (z.B. bei der Zusammenarbeit eines Komponisten und eines Lieddichters). (...)</p>
---	---

<p>Creators include corporate bodies responsible for originating, issuing, or causing to be issued, works that fall into one or more of the following categories:</p> <p>a) works of an administrative nature dealing with any of the following aspects of the body itself:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) its internal policies, procedures, finances, and/or operations or ii) its officers, staff, and/or membership (e.g., directories) or iii) its resources (e.g., catalogues, inventories) <p>b) works that record the collective thought of the body (e.g., reports of commissions, committees, etc.; official statements of position on external policies)</p> <p>c) works that report the collective activity of</p> <ul style="list-style-type: none"> i) a conference (e.g., proceedings, collected papers) or ii) an expedition (e.g., results of exploration, investigation) iii) an event (e.g., an exhibition, fair, festival) falling within the definition of a corporate body (see 1.1.5), provided that the conference, expedition, or event is named in the resource being described (...) 	<p>Zu den Schöpfern zählen auch Körperschaften, die für das Entstehen, die Herausgabe oder die Veranlassung der Herausgabe von Werken verantwortlich sind, welche in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:</p> <p>a) Werke administrativer Art, die sich mit einem der folgenden Aspekte der Körperschaft befassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) ihren internen Richtlinien, Abläufen, Finanzen und/oder Verfahren ii) ihren Führungspersonen, Angestellten und/oder Mitgliedern (z.B. Namensverzeichnisse) oder iii) ihrem Besitz (z.B. Kataloge, Inventare) <p>b) Werke, die das kollektive Denken der Körperschaft wiedergeben (z.B. Berichte von Kommissionen, Komitees etc.; offizielle Stellungnahmen der Haltung der Körperschaft zu externen Strategiefragen)</p> <p>c) Werke, die das kollektive Handeln aufzeichnen von</p> <ul style="list-style-type: none"> i) einer Konferenz (z.B. Sitzungsprotokoll, Tagungsband) oder ii) einer Expedition (z.B. Ergebnisse der Erforschung, Erkundung) iii) einer Veranstaltung (z.B. einer Ausstellung, Messe, Festival), soweit diese in die Definition von Körperschaft fällt (vgl. 1.1.5) und die Konferenz, Expedition oder die Veranstaltung in der beschriebenen Resource genannt wird (...)
--	---

Hinweis: Gemäß RDA ist es unerheblich, ob bis zu drei oder mehr als drei Schöpfer beteiligt sind.

2.2 Weitere Gruppe-2-Entitäten, die mit einem Werk in Beziehung stehen, z.B. gefeierte Person und Adressat

Sowohl RAK-WB als auch AACR2 enthalten recht genaue Bestimmungen darüber, welche Eintragungen unter solchen Personen bzw. Körperschaften zu machen sind. Beispielsweise erhält bei einer Festschrift die gefeierte Person sowohl nach RAK-WB (§ 630,1) als auch nach AACR2 (21.30F) stets eine Nebeneintragung.

<p><i>Basic instructions on recording other persons, families, and corporate bodies associated with a work (19.3.1); Scope (19.3.1.1)</i></p> <p>Other persons, families, or corporate bodies associated with the work are those associated with a work indirectly. Other persons, families, or corporate bodies associated with the work include the person, etc., to whom correspondence is</p>	<p><i>Grundregeln zur Erfassung anderer Personen, Familien und Körperschaften, die mit einem Werk in Beziehung stehen (19.3.1); Geltungsbereich (19.3.1.1)</i></p> <p>Andere Personen, Familien und Körperschaften, die mit einem Werk in Beziehung stehen, sind solche, die nur eine indirekte Beziehung zum Werk haben. Zu den anderen Personen, Familien und Körperschaften, die mit einem Werk in</p>
---	---

<p>addressed, the person, etc., honoured by a festschrift, sponsoring bodies, production companies, the institution, etc., hosting an exhibition or event, etc. (...).</p> <p><i>Recording other persons, families, and corporate bodies associated with a work (19.3.1.3)</i></p> <p>Record other persons, families, and corporate bodies associated with the work, if considered important for access (...).</p>	<p>Beziehung stehen, zählen die Person etc., an die Korrespondenz gerichtet ist; die Person etc., die mit einer Festschrift geehrt wird; als Sponsor auftretende Körperschaften; Produktionsfirmen; die Institution etc., die eine Ausstellung oder Veranstaltung ausrichtet, etc. (...).</p> <p><i>Erfassung anderer Personen, Familien und Körperschaften, die mit einem Werk in Beziehung stehen (19.3.1.3)</i></p> <p>Erfasse andere Personen, Familien und Körperschaften, die mit einem Werk in Beziehung stehen, wenn sie als wichtig für den Zugang erachtet werden (...).</p>
--	--

2.3 Gruppe-2-Entitäten, die mit einer Expression in Beziehung stehen, z.B. Herausgeber und Übersetzer

Sowohl RAK-WB als auch AACR2 enthalten recht genaue – und insgesamt ähnliche – Bestimmungen dazu, welche Eintragungen unter solchen Personen bzw. Körperschaften zu machen sind. Beispiel für einen Unterschied: Nach AACR2 erhalten bis zu drei Herausgeber Nebeneintragungen, nach RAK-WB nur einer.

<p><i>Persons, families, and corporate bodies associated with an expression: purpose and scope (20.0)</i></p> <p>This chapter provides general guidelines and instructions on recording relationships to persons, families, and corporate bodies associated with an expression: editors, translators, illustrators, performers, etc.</p> <p><i>Contributor (20.2)</i></p> <p>Core element. Contributor is required if the access point representing that person, family, or corporate body is used to construct the preferred access point representing the work (...). [Hinweis: Dies wird noch geändert; der Contributor wird auch in einem solchen Fall kein Kernelement, d.h. immer optional sein.]</p> <p><i>Basic instructions on recording contributors (20.2.1); Scope (20.2.1.1)</i></p> <p>A contributor is a person, family, or corporate body contributing to the realization of a work through an expression. Contributors include editors, translators, arrangers of music, performers, directors, cinematographers, etc. (...)</p>	<p><i>Personen, Familien und Körperschaften, die mit einer Expression in Beziehung stehen: Zweck und Geltungsbereich (20.0)</i></p> <p>Dieses Kapitel bietet allgemeine Richtlinien und Anweisungen über das Erfassen von Beziehungen zu Personen, Familien und Körperschaften, die mit einer Expression in Beziehung stehen: Herausgeber, Übersetzer, Illustratoren, Interpreten etc.</p> <p><i>Mitwirkender (20.2)</i></p> <p>Kernelement. Der Mitwirkende ist verpflichtend, wenn der Zugangspunkt für diese Person, Familie oder Körperschaft benötigt wird, um den kontrollierten Zugangspunkt für das Werk zu bilden (...). [Hinweis: Dies wird noch geändert; der Mitwirkende wird auch in einem solchen Fall kein Kernelement, d.h. immer optional sein.]</p> <p><i>Grundregeln zur Erfassung Mitwirkender (20.2.1); Geltungsbereich (20.2.1.1)</i></p> <p>Ein Mitwirkender ist eine Person, Familie oder Körperschaft, die bei der Realisierung eines Werks in einer Expression mitwirkt. Zu den Mitwirkenden zählen Herausgeber, Übersetzer, Musik-Arrangeure, Darsteller, Regisseure, Kameraleute etc. (...)</p>
---	---

2.4 Gruppe-2-Entitäten, die mit einer Manifestation in Beziehung stehen, z.B. Verleger

Nach RAK-WB gilt ein kommerzieller Verlag „nur als Urheber der von ihm erarbeiteten oder veranlaßten und herausgegebenen Verlagsalmanache, Verlagsfestgaben, Verlagskataloge (...)“ (§ 635); ansonsten erhält er keine Eintragung. Auch eine andere Körperschaft gilt „nicht als Urheber eines Werkes, an dessen Zustandekommen sie nur als Mitarbeiter, Auftraggeber, Förderer, Verlag und dgl. beteiligt ist“ (§ 636). Nur aufgrund der Verlagsfunktion gibt es also keine Eintragung. In AACR2 wird mit solchen Eintragungen etwas großzügiger umgegangen (die Körperschaft muss nur prominent genannt sein; Urheberschaft ist nicht verpflichtend); jedoch sollte auch hier die Funktion der Körperschaft über Herstellung/Auslieferung/Verlegen hinausgehen (21.30E1: „Make an added entry under the heading for a prominently named corporate body, unless it functions solely as distributor or manufacturer. Make an added entry under a prominently named publisher if the responsibility for the work extends beyond that of merely publishing the item being catalogued. In case of doubt, make an added entry.“). In der Praxis wird z.B. bei grauer Literatur nach AACR2 i.d.R. eine Nebeneintragung unter einer Körperschaft gemacht, während sie nach RAK-WB nur im Erscheinungsvermerk auftaucht.

<p><i>Basic instructions on recording publishers (21.3.1); Scope (21.3.1.1)</i></p> <p>A publisher is a person, family, or corporate body responsible for publishing, releasing, or issuing a resource. (...)</p> <p><i>Recording publishers (21.3.1.1.3)</i></p> <p>Record a publisher, if considered important for access (...).</p>	<p><i>Grundregeln zur Erfassung von Verlegern (21.3.1); Geltungsbereich (21.3.1.1)</i></p> <p>Ein Verleger ist eine Person, Familie oder Körperschaft, die für das Verlegen, die Veröffentlichung oder das Herausbringen einer Ressource verantwortlich ist. (...)</p> <p><i>Erfassung von Verlegern (21.3.1.3)</i></p> <p>Erfasse einen Verleger, wenn er als wichtig für den Zugang erachtet wird (...).</p>
--	--

3. Ansetzungen

3.1 Grundregel

Nach RAK-WB ist die Grundregel, dass Personen „im allgemeinen unter dem von ihr selbst gebrauchten Namen in der von ihr gebrauchten Namensform angesetzt“ werden (festgestellt anhand originalsprachlicher Ausgaben, § 302,1). Nach AACR2 wird der allgemein bekannte Name verwendet („commonly known“, 22.1A; ebenfalls festgestellt anhand originalsprachlicher Ausgaben). Körperschaften werden nach RAK-WB „im allgemeinen unter ihrem offiziellen Namen angesetzt“ (§ 401). Nach AACR2 werden sie unter dem gebräuchlichen Namen angesetzt (festgestellt anhand von Ausgaben oder Nachschlagewerken, 24.1A).

<p><i>Representation (0.4.3.4)</i></p> <p>(...) The name or form of name designated as the preferred name for a person, family, or corporate body should be the name or form of name most commonly found in resources associated with that person, family, or corporate body, or a well-accepted name or form of name in the language and script preferred by the agency creating the data. (...)</p>	<p><i>Darstellung (0.4.3.4)</i></p> <p>(...) Der Name oder die Namensform, die als Vorzugsname für eine Person, Familie oder Körperschaft bestimmt wird, sollte entweder der Name bzw. die Namensform sein, der bzw. die am häufigsten in den mit der jeweiligen Person, Familie oder Körperschaft verbundenen Ressourcen zu finden ist, oder ein gebräuchlicher Name bzw. eine gebräuchliche Namensform in der Sprache und Schrift, die von der die Daten erzeugenden Stelle bevorzugt wird. (...)</p>
---	---

3.2 Personen

Im Bereich der Ansetzungen entspricht RDA praktisch exakt den AACR2; häufig sind die Regeln nahezu wortwörtlich übernommen. Entsprechend setzen sich die bekannten Unterschiede zwischen den beiden Regelwerken mit den RDA fort. Im Folgenden können nur einige wenige Beispiele angeführt werden.

<p><i>Different forms of the same name (9.2.2.5); Fullness (9.2.2.5.1)</i> If the forms of a person's name vary in fullness, choose the form most commonly found as the preferred name.</p> <p>For example: J. Barbey d'Aurevilly Most common form: J. Barbey d'Aurevilly Occasional forms: Jules Barbey d'Aurevilly; Jules-Amédée Barbey d'Aurevilly (...)</p> <p><i>Language (9.2.2.5.2)</i> If a person's name has appeared in different language forms in resources associated with the person, choose the form corresponding to the language of most of the resources as the preferred name. (...)</p> <p><u>Alternative</u>: Choose a well-accepted form of name in the language and script preferred by the agency creating the data. (...)</p> <p><u>Exceptions</u>: (...) Established form in the language preferred by the agency creating the data: If there is a well-established form of name in reference sources for a person whose given name, etc., is recorded as the first element in the preferred name (...) in the language preferred by the agency creating the data, choose that form of name as the preferred name.</p> <p>For example: Francis of Assisi not Francesco d'Assisi Benedict XVI not Benedictus XVI Charles V not Karl V (...)</p> <p><i>General guidelines on recording names containing a title of nobility (9.2.2.14)</i> Record a name containing a title of nobility applying the general guidelines on recording names given under 8.5. (...)</p>	<p><i>Unterschiedliche Formen desselben Namens (9.2.2.5); Vollständigkeit (9.2.2.5.1)</i> Unterscheiden sich die Namensformen einer Person hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, so wähle die am häufigsten gefundene Form als den Vorzugsnamen.</p> <p>Zum Beispiel: J. Barbey d'Aurevilly Häufigste Form: J. Barbey d'Aurevilly Gelegentlich anzutreffende Formen: Jules Barbey d'Aurevilly; Jules-Amédée Barbey d'Aurevilly (...)</p> <p><i>Sprache (9.2.2.5.2)</i> Erscheint der Name einer Person in den mit ihr verbundenen Ressourcen in unterschiedlichen Sprachen, so wähle die Form als Vorzugsnamen, die der Sprache der meisten Ressourcen entspricht. (...)</p> <p><u>Alternative</u>: Wähle eine gebräuchliche Namensform in der Sprache und der Schrift, die von der die Daten erzeugenden Stelle bevorzugt wird. (...)</p> <p><u>Ausnahmen</u>: (...) Gebräuchliche Form in der von der die Daten erzeugenden Stelle bevorzugten Sprache: Gibt es eine gebräuchliche Namensform für eine Person, deren persönlicher Name o.ä. als erstes Element im Vorzugsnamen erfasst wird (...), in der von der die Daten erzeugenden Stelle bevorzugten Sprache, so wähle diese Namensform als Vorzugsnamen.</p> <p>Zum Beispiel: Francis of Assisi nicht Francesco d'Assisi Benedict XVI nicht Benedictus XVI Charles V nicht Karl V (...)</p> <p><i>Allgemeine Richtlinien zur Erfassung von Namen, die einen Adelstitel enthalten (9.2.2.14)</i> Erfasse einen Namen, der einen Adelstitel enthält, unter Anwendung der allgemeinen Richtlinien für die Erfassung von Namen unter 8.5. (...)</p>
--	---

<p>For example: Abrantès, Laure Junot, duchesse d' (...) Dalberg, Emmerich-Joseph, Herzog von Dönhoff, Marion, Gräfin (...)</p> <p><i>Person with the highest royal status within a state, etc (9.4.1.4.1)</i></p> <p>For the person with the highest royal status within a state or people, record the person's title and the name of the state or people. Record both in the language preferred by the agency creating the data if there are satisfactory equivalents in that language.</p> <p>For example: King of the Franks (...) Queen of England Holy Roman Emperor (...)</p>	<p>Zum Beispiel: Abrantès, Laure Junot, duchesse d' (...) Dalberg, Emmerich-Joseph, Herzog von Dönhoff, Marion, Gräfin (...)</p> <p><i>Person mit dem höchsten königlichen Rang in einem Staat o.ä. (9.4.1.4.1)</i></p> <p>Bei der Person mit dem höchsten königlichen Rang in einem Staat oder Volk, erfasse den Titel der Person und den Namen des Staats oder des Volkes. Erfasse beides in der von der die Daten erzeugenden Stelle bevorzugten Sprache.</p> <p>Zum Beispiel: King of the Franks (...) Queen of England Holy Roman Emperor (...)</p>
--	--

3.3 Körperschaften

Auch im Bereich der Körperschaften entspricht RDA fast exakt AACR2. Entsprechend setzen sich die bekannten Unterschiede zwischen den beiden Regelwerken mit den RDA fort. Diese betreffen nicht nur die Ansetzungsformen, sondern auch das Verständnis dessen, was als Körperschaft betrachtet wird. So ist der Körperschaftsbegriff der AACR2 insgesamt breiter als der der RAK-WB. Es gibt deshalb beispielsweise sehr viel mehr Kongresskörperschaften als nach RAK-WB. Gänzlich ohne RAK-Pendant sind u.a. Fahrzeuge (z.B. Schiffe) und Staatsoberhäupter, die als Körperschaften definiert sind. Die AACR2 kennen keine Unterscheidung von ortsgebundenen und nicht ortsgebundenen Körperschaften. Auch bei den Details gibt es vielfache Unterschiede, z.B. bei untergeordneten Körperschaften.

<p><i>Identifying Corporate Bodies : Purpose and Scope (11.0)</i></p> <p>(...) Corporate body (...) refers to an organization or group of persons and/or organizations that is identified by a particular name and that acts, or may act, as a unit. Consider a corporate body to have a name if the words referring to it are a specific appellation rather than a general description.</p> <p>Typical examples of corporate bodies are associations, institutions, business firms, nonprofit enterprises, governments, government agencies, projects and programmes, religious bodies, local church groups identified by the name of the church, and conferences. Consider ad hoc events (such as athletic contests, exhibitions, expeditions, fairs, and festivals) and vessels (e.g., ships and spacecraft) to be corporate bodies.</p>	<p><i>Identifying Corporate Bodies : Purpose and Scope (11.0)</i></p> <p>(...) Mit Körperschaft (...) ist eine Organisation oder Gruppe von Personen und/oder Organisationen gemeint, die durch einen bestimmten Namen identifiziert wird und als Einheit agiert bzw. agieren kann. Nimm an, dass eine Körperschaft einen Namen hat, wenn die sie bezeichnenden Wörter eher eine spezifische Benennung sind als eine allgemeine Beschreibung.</p> <p>Typische Beispiele für Körperschaften sind Gesellschaften; Institutionen; Firmen; Non-Profit-Unternehmen; Regierungen; Regierungsbehörden; Projekte und Programme; religiöse Körperschaften; lokale kirchliche Gruppen, die durch den Namen der Kirche identifiziert werden; und Kongresse. Betrachte Ad-hoc-Veranstaltungen (wie z.B. Sportwettbewerbe, Ausstellungen, Expeditionen,</p>
---	--

<p><i>Conventional name (11.2.2.5.4)</i></p> <p>(...) Governments. The conventional name of a government is the name of the area (e.g., country, province, state, county, municipality) over which the government exercises jurisdiction (see chapter 16). (...)</p> <p><i>Different language forms of the name [of a place] (16.2.2.6)</i></p> <p>Choose as the preferred name for a place a form in the language preferred by the agency preparing the data if there is one in general use. Determine this from gazetteers and other reference sources published in the language preferred by the agency.</p> <p>For example:</p> <table data-bbox="161 627 667 691"> <tr> <td>Austria</td> <td>not Österreich (...)</td> </tr> <tr> <td>Florence</td> <td>not Firenze</td> </tr> </table>	Austria	not Österreich (...)	Florence	not Firenze	<p>Messen und Festivals) sowie Fahrzeuge (z.B. Schiffe und Raumschiffe) als Körperschaften.</p> <p><i>Herkömmlicher Name (11.2.2.5.4)</i></p> <p>(...) Regierungen. Der herkömmliche Name einer Regierung ist der Name des Gebiets (z.B. Land, Provinz, Staat, Grafschaft, Kommune), für welches die Regierung zuständig ist (vgl. Kap. 16). (...)</p> <p><i>Namensformen in unterschiedlichen Sprachen [für ein Geographikum] (16.2.2.6)</i></p> <p>Wähle als Vorzugsnamen für ein Geographikum eine Form in der von der die Daten erzeugenden Stelle bevorzugten Sprache, sofern es eine allgemein gebräuchliche gibt. Ermittle dies anhand von geographischen Verzeichnissen und anderen Nachschlagewerken, die in der von der die Daten erzeugenden Stelle bevorzugten Sprache veröffentlicht sind.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <table data-bbox="1133 778 1653 842"> <tr> <td>Austria</td> <td>nicht Österreich (...)</td> </tr> <tr> <td>Florence</td> <td>nicht Firenze</td> </tr> </table>	Austria	nicht Österreich (...)	Florence	nicht Firenze
Austria	not Österreich (...)								
Florence	not Firenze								
Austria	nicht Österreich (...)								
Florence	nicht Firenze								